

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Beratungsdienstleistungen der Cemit GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Cemit GmbH). Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser AGB.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 2 Umfang des Auftrages und Stellvertretung

- (1) Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn er von beiden Seiten firmenmäßig gezeichnet wurde. Der Umfang eines konkreten Auftrags wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- (2) Angebote, Kostenvoranschläge und/oder Schätzungen unsererseits sind freibleibend, sofern nicht im Einzelnen Verbindlichkeit zugesagt wird.
- (3) Wir sind berechtigt, die uns aufgetragenen Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- (4) Wir sind bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von uns vorgegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Leistungsverzögerungen und Kosten erhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von uns nicht zu vertreten und führen nicht zum Verzug unsererseits. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- (2) Der Auftraggeber wird uns auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- (3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass uns auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und alle Vorgänge und Umstände zur Kenntnis gebracht werden, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die wir erstellen bzw. zur Verfügung stellen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Mängel oder Fehler schriftlich zu rügen. Derartige Kontrollen und die damit verbundene Mängelrüge haben unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten bzw. Übermittlung der Unterlagen zu erfolgen. Werden derartige Kontrollen nicht durchgeführt, trägt das Risiko von Mängeln und Fehlern der Auftraggeber.
- (5) Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen.

§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit unserer Mitarbeiter oder beauftragter Dritter zu verhindern.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, die an der Vertragserfüllung beteiligt sind oder waren, nicht – in welcher Form auch immer – abzuwerben und zu beschäftigen und/oder ihr Know-how auf eine andere Art und Weise in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Haftungsmaßstab, Berichtspflichten

- (1) Wir handeln bei der Durchführung der Dienstleistung nach den allgemein anerkannten Prinzipien unserer Berufsausübung.
- (2) Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß unserer Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, werden wir dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, können wir die Ausführung ablehnen. Wenn die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber ist, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für unsere Tätigkeiten angelaufenen Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- (3) Ein Versand von Dokumentationen, Leistungsbeschreibungen etc. erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Versicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers.
- (4) Wir verpflichten uns, in von uns festzusetzenden Zeitabständen dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- (5) Nach Abschluss des Auftrages erstatten wir in angemessener Zeit (2 - 4 Wochen) einen Schlussbericht.
- (6) Wir sind bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handeln nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Wir sind an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- (7) Wir übernehmen keine Haftung für abgelehnte Projektanträge (FFG, EU-Projektanträge, nationale Projektanträge etc.). Ferner übernehmen wir keine Gewähr oder Haftung für vom Auftraggeber übermittelte fehlerhafte Daten und Informationen bzw. von uns zur Verfügung gestellte Informationen, die Rechte Dritter verletzen oder uns entgegen einzuhaltenden Geheimhaltungsverpflichtungen zur Verfügung gestellt wurden.

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums, Urheberrecht, Nutzung

- (1) Die Urheberrechte an den von uns oder beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Anträge, Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei uns. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom

Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) bzw. sonstige berufliche Äußerungen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/ Verbreitung des Werkes eine Haftung unsererseits – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

- (2) Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmung berechtigt uns zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung sämtlicher gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

§ 7 Mängelbeseitigung, Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber ist bei sonstigem Haftungsausschluss (Gewährleistung und Schadenersatz) verpflichtet, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich zu rügen.
- (2) Wir übernehmen keine Haftung für Mängel, die auf die Bereitstellung falscher Informationen seitens des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- (3) Die Gewährleistungspflicht erlischt nach sechs Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung (Berichtslegung).
- (4) Wir sind berechtigt, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an unserer Beratungsleistung zu beseitigen. Wir werden den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Falls erforderlich, sind uns die zur Durchführung der Mängelbeseitigungsarbeiten die laut § 3 überlassenen Unterlagen neuerlich zur Verfügung zu stellen. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten wird die Gewährleistungspflicht nicht verlängert.
- (5) Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Es obliegt allein dem Auftraggeber, das Vorliegen eines Mangels nachzuweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

- (1) Wir haften dem Auftraggeber für Schäden nur im Falle, groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall einer Haftung nach § 1313 a ABGB.
- (2) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten, ab Kenntnis von Schaden und Schädiger beim Auftraggeber geltend, spätestens aber drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) Sofern wir das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringen und in diesem Zusammenhang

Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, treten wir diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

- (4) Die Haftung für Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen uns wird in jedem Fall, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Wir verpflichten uns zu unbedingtem Stillschweigen über alle uns zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die wir über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhalten. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber und die Art des Projekts ohne Angabe von Details als Referenz zu nennen.
- (2) Weiters verpflichten wir uns, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die uns im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Wir dürfen Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse unserer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Wir sind von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen wir uns bedienen, entbunden. Wir werden die Schweigepflicht aber auf diese vollständig überbinden.
- (4) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- (5) Wir sind befugt, uns anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftraggeber leistet uns Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

§ 10 Honoraranspruch

- (1) Honorarangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn wir sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfangs schriftlich bestätigt haben. Darüber hinaus gehende Leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

- (2) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung oder mit sonstigen Leistungen in Verzug, sind wir von unserer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

- (3) Mit Abschluss des Auftrages erfolgt eine Gesamtabrechnung. Das (Rest-)Honorar zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ist binnen 14 Tagen ab Erhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zu zahlen.

Erfolgt die Abrechnung der zu erbringenden Leistungen über ein Fixum und eine Erfolgsprämie werden die Honorare wie folgt in Rechnung gestellt:

Das Fixum, dient zur Deckung der Leistungen bezüglich der Antragstellung für die einzureichende Förderung, sind diese Unterlagen vollständig ausgearbeitet und wurden dem Fördergeber übermittelt, wird das Fixum in Rechnung gestellt und ist binnen 14 Tagen ab Erhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zu zahlen.

Wurde ein Angebot seitens Cemit GmbH zur Beantragung einer Förderung bestätigt und die Antragstellung wird kundenseitig abgebrochen oder es werden der Cemit GmbH nicht die notwendigen Unterlagen/Informationen seitens Kunde zur Ausarbeitung des Förderantrags bereitgestellt, wodurch der Antrag nicht eingereicht werden kann, werden jeweils die bis zum Abbruch angefallenen Arbeitsstunden zum aktuell geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.

Die Erfolgsprämie, dient zur Deckung der verbleibenden Leistungen in Zusammenhang mit dem Fördervorhaben bis hin zur finalen Abrechnung und Einreichung der dafür notwendigen Unterlagen beim Fördergeber.

Die Berechnung der prozentuellen Erfolgsprämie basiert auf dem bewilligtem Förderzuschuss gemäß Fördervertrag.

75% der Erfolgsprämie werden bei Ausstellung des Fördervertrages in Rechnung gestellt und sind binnen 14 Tagen ab Erhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zu zahlen.

Die verbleibenden 25% der Erfolgsprämie werden nach der finalen Förderabrechnung (inkl. Einreichung beim Fördergeber) in Rechnung gestellt und sind binnen 14 Tagen ab Erhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zu zahlen.

- (4) Sollte der Förderantrag abgelehnt werden und es besteht jedoch gemäß Einschätzung des Fördergebers und Cemit die Chance auf eine erfolgreiche Überarbeitung und Wiedereinreichung, so sind hierfür max. 2h an Bearbeitung inkludiert. Sofern der Aufwand für die Wiedereinreichung mehr als 2 Stunden erfordert, so werden zusätzliche Cemit-Stunden mit einem reduzierten Stundensatz in Höhe von € 120 netto abgerechnet – bis max. 8 Stunden und es bedarf keines weiteren Angebots und Freigabe dieser Stunden. Sofern mit den 10



Stunden für eine Wiedereinreichung kein Auslangen gefunden werden kann, bedarf es einer Planung der Stunden/Aktivitäten und ein erneutes Angebot unterfertigt durch den Auftraggeber.

- (5) Wir sind berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen. Für diese gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- (6) Abweichungen von einem dem Vertragshonorar zugrunde liegenden Zeitaufwand, die nicht von uns zu vertreten sind, werden, soweit dies nicht anders vereinbart wurde, nach tatsächlichem Stundenanfall berechnet.
- (7) Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- (8) Wir sind berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln und der Auftraggeber erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.
- (9) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe verrechnet. Soweit Teilzahlungen vereinbart sind, tritt bei Verzug auch nur einer Rate Terminverlust ein und der gesamte noch ausstehende (Rest-)Betrag ist unter einem fällig. Darüber hinaus trägt der Auftraggeber auch allfällige Kosten eines von uns beauftragten Inkassobüros oder Rechtsanwalts.
- (10) Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses unsererseits, so behalten wir den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die wir bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht haben, pauschaliert vereinbart. Wir behalten in jedem Fall unseren Anspruch auf das Honorar für die bisher erbrachten Leistungen.
- (11) Im Fall des Rücktritts vom Vertrag aus wichtigen Gründen behalten wir unseren Anspruch auf das Honorar für die bis dahin erbrachten Leistungen.
- (12) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderer Ansprüche, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

§ 11 Dauer des Vertrages/Rücktritt

- (1) Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- (2) Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- (3) Für den Fall der Überschreitung der vereinbarten Leistungserbringungszeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln unsererseits ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Frist von 14 Tagen die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- (4) Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und sonstige Umstände, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, entbinden uns von der Leistungserbringung bzw. gestatten uns eine Neufestsetzung der vereinbarten Leistungserbringungsfrist.

- (5) Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Für den Fall, dass wir mit einem Storno einverstanden sind, haben wir das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 Prozent des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamt-projektes zu verrechnen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- (2) Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrunde-legung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am

§ 13 Gerichtsstand und

Erfüllungsort Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Als Erfüllungsort der gegenseitigen Leistungen wird Innsbruck vereinbart. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichts in Innsbruck vereinbart.

Anmerkung:

Die vorliegenden AGB wurden auf Basis der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberater“ des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informations- technologie der Wirtschaftskammer Österreich erstellt.

Fachverband
Unternehmensberatung und
Informationstechnologie,
Wiedner Hauptstraße 63, A-
1045 Wien T: +43-(0)-590900-
3760
F: +43-(0)-590900-285
E-Mail: ubit@wko.at
<http://www.ubit.at>